AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Bericht

über die im Februar und März 2026 erfolgte

Gebarungseinschau

in der

Marktgemeinde Markt Piesting
Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt

INHALT

1. Einleitung
2. Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise der letzten Einschau
3. Gemeindehaushalt
   - 3.1. Kassenführung
     - 3.1.1 Kassenbestandsaufnahme
     - 3.1.2 Zahlwege (ZW)
     - 3.1.3 Gutscheine
     - 3.1.4 Abgabenrückstände
   - 3.2. Anordnung
   - 3.3. Prüfungsausschuss
4. Haushaltsführung
   - 4.1. Bedarfszuweisungen (BZ) III
   - 4.2. Mittelfristiger Finanzplan (MFP)
   - 4.3. Gemeindeeinrichtungen
     - 4.3.1 Eislaufplatz
     - 4.3.2 Musikschule
     - 4.3.3 Waldbad
5. Sonstige Feststellungen
6. Abgaben, Steuern und Gebühren
   - 6.1. Friedhof
   - 6.2. Wasserversorgung
     - 6.2.1 Gebührenhaushalt
     - 6.2.2 Wasserleitungsordnung
   - 6.3. Abwasserbeseitigung
   - 6.4. Müllbeseitigung
   - 6.5. Gebrauchsabgabe
   - 6.6. Außenstände
   - 6.7. Ratenzahlungen
7. Finanzlage
   - 7.1. Haushaltspotential
   - 7.2. Finanzspitze
     - 7.2.1 Projekt Volksschule
   - 7.3. Ertragsanteile
   - 7.4. BZ I, BZ II und Finanzzuweisungen des Bundes
   - 7.5. Eigene Steuern
   - 7.6. Einwohnerentwicklung
   - 7.7. Schulden
   - 7.8. Ermessensausgaben
   - 7.9. Belastungen von Gemeindeeinrichtungen
   - 7.10. Zusammenfassung

1. EINLEITUNG

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die Gebarung Marktgemeinde Markt Piesting, Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt, wurde zuletzt im Jahre 2019 durch Organe der Aufsichtsbehörde einer Überprüfung unterzogen. Die Gebarungseinschau wurde anhand der von der Gemeinde vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt.
Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „*frei von Fehlern*" eingestuft werden.

Alle im Folgenden als Beispiele genannten Belegnummern beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben wird, auf das Jahr 2025.

2. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER LETZTEN EINSCHAU

Der letzte Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 10. September 2019 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, die Stellungnahme des Bürgermeisters ist am 19. Dezember 2019 eingelangt.

Bezüglich der neuen bzw. neuerlichen Empfehlungen wird auf den folgenden Bericht hingewiesen.

3. GEMEINDEHAUSHALT

3.1. Kassenführung

3.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 20. Februar 2026) die Bestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Kopie der Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

3.1.2 Zahlwege (ZW)

Die unbaren Gebarungsfälle der Gemeinde wurden über zwei Girokonten (ZW 4 bei der Raiffeisenbank Piestingtal und ZW 5 bei der Wr. Neustädter Sparkasse abgewickelt).

Laut den vorgelegten Unterlagen (elektronische Umsatzauswertung, valutamäßig) waren ab Anfang des Jahres 2024 bis Mitte Februar 2026 (ZW 4 und ZW 5) folgende Bestände auf den beiden Girokonten vorhanden:

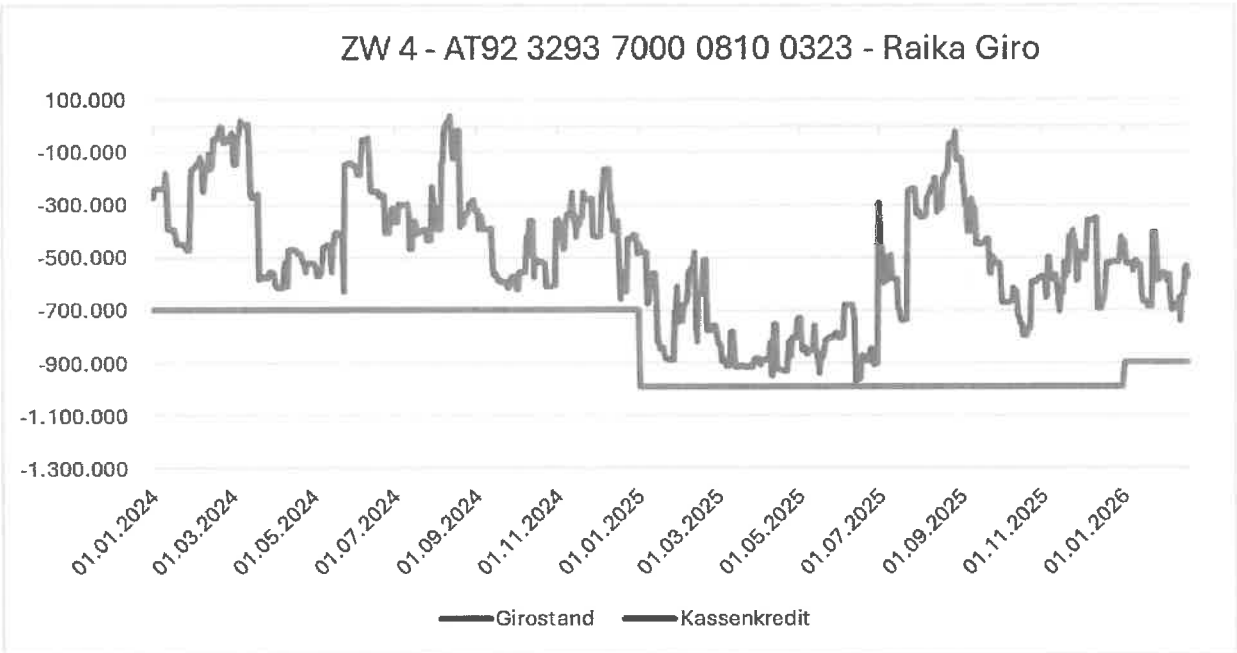

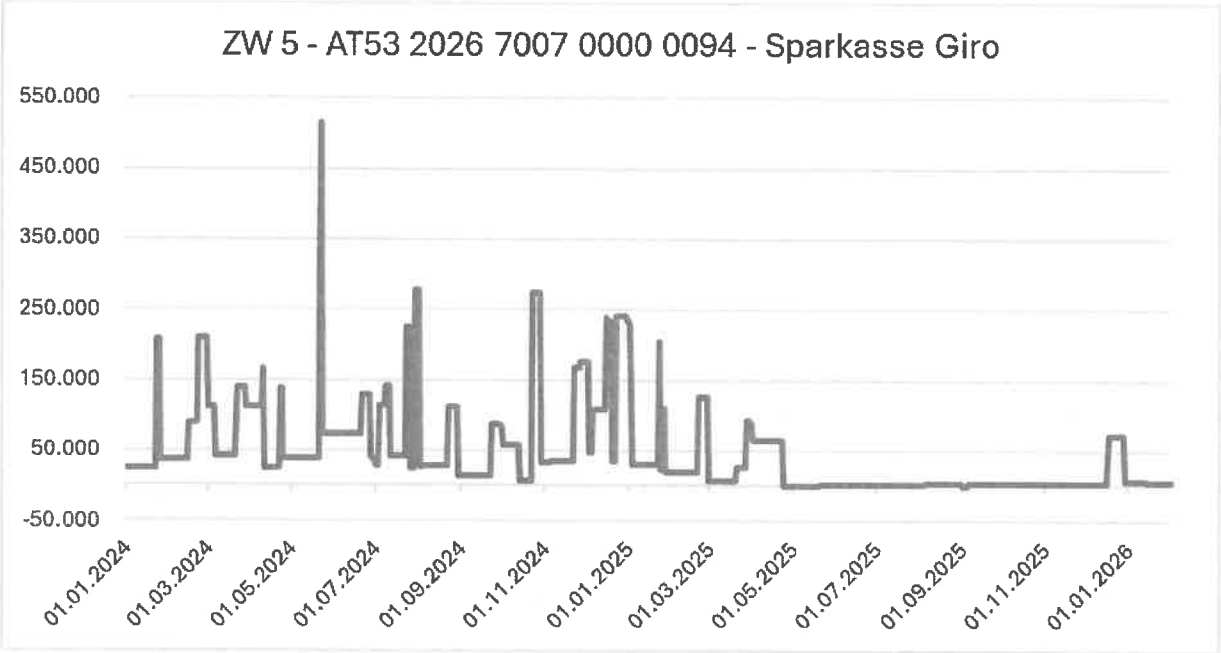

Die Girokontoüberziehungen (ZW 4) bewegten sich jeweils im Rahmen des jährlich mit dem Kreditinstitut vereinbarten Kassenkreditrahmens und innerhalb des gesetzlichen Rahmens gemäß § 79 NÖ GO 1973.
Für die Girokontoüberziehungen wurden lt. den Kassenkreditverträgen neben dem Sollzinssatz (4,75 % p.a. (2024), 3,25 % p.a. (2025) und 2,875 % p.a. (2026)) noch weitere Kosten (Rahmenprovision: 0,8 % p.a. von der Rahmenhöhe vierteljährlich im Nachhinein) verrechnet. Lt. den Kontoauszügen waren in den Jahren 2024 bis 2025 insgesamt € 39.627,95 an Sollzinsen und € 13.821,40 an Umsatzprovisionen zu bezahlen.

Die Habenverzinsung der Bestände auf den Girokonten betrug zum Zeitpunkt der Einschau 0,01 % (ZW 4) bzw. 0,00 % (ZW 5).

Es wird empfohlen, weitere Kassenkreditvereinbarungen so zu gestalten, dass neben dem Sollzinssatz keine zusaätzlichen Umsatzprovisionen verrechnet werden.

3.1.3 Gutscheine

Von der Gemeinde werden Gutscheine (zu je € 10,--) für Gratulationen zu „runden" Geburtstagen (beginnend ab dem 70. Geburtstag) an Hauptwohnsitzer vergeben.

Es wird eine laufende Bestandsliste geführt, die Gutscheine sind nummeriert und werden erst mit Unterschrift und Gemeindesiegel bei der Ausgabe gültig. Bei der Einschau lagen 888 Gutscheine bei der Gemeinde auf. Die Gutscheine können bei ausgewählten, örtlichen Gewerbebetreibenden eingelöst werden. Bei Rückgabe der Gutscheine wurden die bereits verwendeten Gutscheine entwertet und dem entsprechenden Beleg beigelegt.

Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss (Grundsatzbeschluss) bzw. eine Richtlinie konnte zum Zeitpunkt der Einschau nicht vorgelegt werden.

Gemäß § 35 Z.1 und 2 NÖ GO kann der Gemeinderat generelle Richtlinien (über Subventions-, Auftragsvergaben etc.) erlassen und Subventionen, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden, gewähren.

Gemäß § 38 Abs. 1 Z. 1 NÖ GO obliegen dem Bürgermeister, soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt wird, die Vollziehung der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien (§ 35 Z.1), sofern die Richtlinien hinreichend bestimmt sind und einen eindeutigen Vollzug gewährleisten.

Grundsätzlich wird bemerkt, dass die Ausgabe von Einkaufsgutscheinen nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt und einen nicht unwesentlichen Verwaltungsaufwand darstellt.

3.1.4 Abgabenrückstände

Die Abgabenrückstände wurden dem Bürgermeister bisher nicht nachweislich vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages (VA) vom Kassenverwalter neben dem monatlichen Kassenabschluss auch vierteljährlich die Abgabenrückstände zur Kenntnis zu bringen.

3.2. Anordnung

Die Anordnung der Auszahlung der Bezüge der gewählten Organe erfolgte nur durch den Bürgermeister.

Zahlungen, die den Bürgermeister betreffen, dürfen gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 nur vom Stellvertreter gemäß § 27 leg.cit angeordnet werden.

Bei Verhinderung der Vizebürgermeisterin gilt die Vertretungsregelung gemäß § 27 Abs. 2 leg.cit..
Belege, die sowohl den Bezug des Bürgermeisters als auch der Vizebürgermeisterin betreffen sind daher von beiden anzuordnen.

3.3. Prüfungsausschuss

Bei Durchsicht der Prüfungsausschussprotokolle wurde festgestellt, dass in der Sitzung vom 5. Dezember 2025 unter Punkt 2.3 „Prüfung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptbedarfs" u.a. Folgendes angeführt wurde:

„Das Haushaltspotential im MFP ist laufend negativ. Der VA 2026 entspricht somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen."

Es wird darauf hingewiesen, dass ein „laufend negatives Haushaltspoential im MFP" keinen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Hinsichtlich des MFP und des Haushaltspotentials wird auch auf den Pkt. 4.2. „Mittelfristiger Finanzplan (MFP)" verwiesen.

4. HAUSHALTSFÜHRUNG

4.1. Bedarfszuweisungen (BZ) III

Die der Gemeinde ab dem Jahr 2022 unter den Titeln „Straßen- und Brückenbau" und „Freibad" gewährten BZ III wurden überprüft. Grundsätzlich wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

Die von der Landesregierung im Dezember 2024 beschlossenen BZ III für „Straßen- und Brückenbau" in der Höhe von € 130.000,-- wurden lt. Gemeinde irrtümlicherweise im operativen Haushalt (2/940+8711) als BZ II vereinnahmt.

Bei projektbezogenen BZ III handelt es sich um zweckgebundene Mittel. Diese wären daher grundsätzlich dem Projekt „Straßen- und Brückenbau" zuzuführen.
Für die Verwendung lt. Rechnungsabschluss (RA) 2024 ist um Umwidmung als BZ II (Unterstützung von Gemeindeaufgaben) anzusuchen.

4.2. Mittelfristiger Finanzplan (MFP)

Bei Durchsicht des MFP wurde festgestellt, dass einige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen in den Planjahren aller Voraussicht nach zu hoch (z.B. Wasserbezugsgebühren, Kommunalsteuer) bzw. zu gering (z.B. Tilgungen, Umlagen) budgetiert wurden.
Zusätzlich wird angemerkt, dass die Steigerungen bei den Abgabenertragsanteilen zu hoch angesetzt wurden (beispielsweise im Jahr 2027 um rd. € 70.000,-- oder im Jahr 2030 um rd. € 300.000,--).

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass das geplante Projekt „Kleinkindergruppe" nicht durchgeführt werden soll, wodurch sich zukünftig die Personalkosten im Bereich Kindergarten reduzieren werden.

In Summe werden die zukünftigen, laufenden Ergebnisse im Haushaltspotential aller Voraussicht nach verbessert dargestellt.

Wie schon im letzten Gebarungseinschaubericht festgehalten, hat der MFP die Aufgabe, die Entwicklung der Gemeindegebarung über einen Zeitraum von fünf Jahren (VA und vier weitere Jahre) in Zahlen und Fakten darzustellen.
Zur Erreichung der finanziellen Stabilität muss der MFP

- **umfassend und fließend sein,**
- **aufzeigen, ob die vorgesehenen Investitionen finanziell möglich sind,**
- **zur Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 72 NÖ GO 1973) beitragen.**

Voraussetzung hierfür ist, dass der MFP von möglichst realistischen Annahmen ausgeht und sämtliche Gebarungen (operativ und investiv) umfasst.
Es wird empfohlen, den aktuellen MFP im Zuge der Erstellung des 1. NTVA 2026 entsprechend zu adaptieren.

4.3. Gemeindeeinrichtungen

4.3.1 Eislaufplatz

Beim Eislaufplatz ergab sich in den Jahren 2022 bis 2025 (lt. RA) ein Defizit von insgesamt rd. € 173.400,-- (siehe Tabelle). Lt. VA 2026 wird mit einem Defizit von voraussichtlich € 42.500,-- gerechnet (Daten lt. Finanzierungshaushalt).

	2022	2023	2024	2025	*2026*
Einnahmen	11.368,00	15.332,50	14.737,12	17.179,34	*15.000,00*
Ausgaben	42.918,33	60.841,03	64.908,46	63.358,00	*57.500,00*
Defizit	**31.550,33**	**45.508,53**	**50.171,34**	**46.178,66**	***42.500,00***

Die Tarife wurden vom Gemeinderat zuletzt am 27. Dezember 2025 (ab Dezember 2025, Erwachsene pro Laufzeit von € 3,-- auf € 3,50, Zehnerblock von € 27,-- auf € 30,-- und Saisonkarte von € 57,-- auf € 60,--) angepasst.

Angesichts der finanziellen Belastung für die Gemeinde sollten vom Gemeinderat jährliche Tarifanpassungen ins Auge gefasst und beschlossen werden.

4.3.2 Musikschule

Die Gemeinde gehört dem „Gemeindeverband Musikschule Piestingtal" an. Die Einnahmen des Gemeindeverbandes setzen sich lt. RA 2024 und 2025 sowie VA 2026 wie folgt zusammen (Beträge lt. Finanzierungshaushalt):

	Musikschule					
	RA 2024		**RA 2025**		***VA 2026***	
	Einnahmen	in %	Einnahmen	in %	*Einnahmen*	*in %*
Beiträge Gemeinden	517.656,34	42,5%	625.341,08	45,9%	*467.100,00*	*37,2%*
Schülerbeiträge	276.805,44	22,7%	293.138,40	21,5%	*320.000,00*	*25,5%*
Förderung Land NÖ	413.921,06	34,0%	433.478,26	31,8%	*456.500,00*	*36,4%*
Sonstige Einnahmen	9.606,91	0,8%	11.253,87	0,8%	*11.000,00*	*0,9%*
Gesamt	**1.217.989,75**	**100,0%**	**1.363.211,61**	**100,0%**	***1.254.600,00***	***100,0%***

Die Zahlungen der Gemeinde an den Musikschulverband betrugen in den letzten Jahren rd. € 154.400,-- (2024) und € 183.200,-- (2025, inkl. Anteil Abfertigung). Lt. VA 2026 beträgt der Gemeindebeitrag € 116.900,--.

Die Musikschultarife wurden in den letzten Jahren jährlich erhöht (letzte Anpassung am 13. Mai 2025 für das Schuljahr 2025/2026, Erhöhung 10 %).

Um die im Bereich der Musikschule anzustrebende Drittelung der Kosten zwischen dem Land, den Verbandsgemeinden und

den Beitragspflichtigen (annähernd) zu erreichen, werden aller Voraussicht nach jährliche Tarifanpassungen erforderlich sein.

Die Verbandsversammlung ist mit dieser Sachlage (durch die von der Gemeinde entsandte Person) zu befassen.

4.3.3 Waldbad

Beim „Waldbad" ergab sich in den Jahren 2022 bis 2025 (lt. RA) ein Defizit von insgesamt rd. € 513.000,-- (siehe Tabelle). Lt. VA 2026 wird mit einem Defizit von voraussichtlich € 113.700,-- gerechnet (Daten lt. Finanzierungshaushalt).

	2022	2023	2024	2025	*2026*
Einnahmen	35.900,61	49.093,48	65.712,10	45.633,25	*69.400,00*
Ausgaben	151.030,00	178.954,98	188.187,31	191.114,80	*183.100,00*
Defizit	**115.129,39**	**129.861,50**	**122.475,21**	**145.481,55**	***113.700,00***

Die Tages- und Halbtagestarife für Erwachsene wurden zuletzt vom Gemeinderat am 27. Dezember 2025 für die Saison 2026 angepasst (von € 7,50 auf € 9,-- bzw. von € 5,50 auf € 6,--). Sämtliche anderen Tarife (Kinder, Lehrlinge, Studenten, Senioren, Präsenzdiener und Personen mit Beeinträchtigung, Saisonkarten, Familienkarte) wurden zuletzt vom Gemeinderat am 28. März 2023 für die Saison 2023 festgelegt.

Angesichts der hohen finanziellen Belastung für die Gemeinde sollten vom Gemeinderat auch hier jährliche Tarifanpassungen ins Auge gefasst und beschlossen werden.

Es sollten zusätzlich Überlegungen angestellt werden, inwieweit das Defizit weiter reduziert werden kann (z.B. Änderung der Öffnungszeiten, Saison, usw.).

5. Sonstige Feststellungen

Für die gemeindeeigenen Fahrzeuge (Pritsche Opel und Iveco) wurden keine Fahrtenbücher geführt.

Für die genannten Fahrzeuge sind Fahrtenbücher zu führen. Die ordnungsgemäße Führung ist in regelmäßigen Abständen (z.B. vom Amtsleiter, Bauhofleiter, etc.) zu kontrollieren.

6. Abgaben, Steuern und Gebühren

6.1. Friedhof

Der Gebührenhaushalt „Friedhof" wurde in den letzten Jahren (lt. RA 2022 bis 2025) kostendeckend geführt, wobei zu erwähnen ist, dass beim Gebührenhaushalt keine anteiligen Personal- und Sachkosten der Verwaltung gebucht wurden.

Lt. VA 2026 ergibt sich ein rechnerischer Überhang von € 2.700,--.

RA/VA	Friedhof - 817				
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebs-ergebnis
RA 2022	23.544,01	23.684,19	-140,18	0,00	-140,18
RA 2023	26.664,40	10.226,89	16.437,51	0,00	16.437,51
RA 2024	22.686,06	17.076,21	5.609,85	0,00	5.609,85
RA 2025	19.449,80	10.677,09	8.772,71	0,00	8.772,71
Gesamt	**92.344,27**	**61.664,38**	**30.679,89**	**0,00**	**30.679,89**
VA 2026	*21.000,00*	*18.300,00*	*2.700,00*	*0,00*	*2.700,00*

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.a.Proj. Zuführungen an Projekt

Sämtliche Grabstellengebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig am 28. März 2023 (rechtskräftig mit 1. Mai 2023), sämtliche Beerdigungsgebühren am 16. Dezember 2024 (rechtskräftig mit 1. Jänner 2025) festgelegt.

Auf eine realistische Aufteilung der Sach- und Personalkosten der Verwaltung ist künftig zu achten.

6.2. Wasserversorgung

6.2.1 Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung" wurde in den letzten Jahren (lt. RA 2022 bis 2025) kostendeckend geführt, wobei anzuführen ist, dass keine anteiligen Sachkosten der Verwaltung gebucht, und die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter aufgrund von Schätzungen zugeteilt wurden. Zudem wurde in den Jahren 2022 und 2024 keine Gebrauchsabgabe (gemeindeeigene Leitungen, jeweils rd. € 11.100,--) gebucht.

Lt. VA 2026 ergibt sich ein rechnerischer Überhang von € 13.900,--.

RA/VA	Wasserversorgung - 850				
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebs-ergebnis
RA 2022	373.228,14	394.558,34	-21.330,20	37.303,74	-58.633,94
RA 2023	393.988,08	340.791,34	53.196,74	0,00	53.196,74
RA 2024	367.613,79	362.544,72	5.069,07	0,00	5.069,07
RA 2025	379.105,23	378.795,58	309,65	0,00	309,65
Gesamt	**1.513.935,24**	**1.476.689,98**	**37.245,26**	**37.303,74**	**-58,48**
VA 2026	*427.000,00*	*413.100,00*	*13.900,00*	*0,00*	*13.900,00*

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.a.Proj.: Zuführungen an Projekt

Sämtliche Gebühren (Wasseranschlussabgabe, Bereitstellungsgebühr, Wasserbezugsgebühr) wurden vom Gemeinderat letztmalig am 27. Dezember 2025 (rechtskräftig mit 1. April 2026) festgelegt.

Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten der Verwaltung sowie der Personalkosten der Bauhofmitarbeiter (aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist künftig zu achten.

Der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung" ist als selbstständiges Unternehmen der Gemeinde anzusehen und sollte den laufenden Haushalt nicht belasten.

6.2.2 Wasserleitungsordnung

Von der Gemeinde konnte keine Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters gemäß NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 vorgelegt werden.

Gemäß § 8 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 hat die Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung die näheren Vorschriften über die Durchführung des Anschlusses und den Wasserbezug zu erlassen (Wasserleitungsordnung). Insbesondere sind Vorschriften zu erlassen über

- **den Versorgungsbereich (Abs. 3);**
- **die Anmeldung des Wasserbezuges;**
- **die zur Herstellung oder Änderung der Hausleitungen erforderlichen Unterlagen (Abs. 4);**
- **die Anzeigepflicht der Liegenschaftseigentümer, insbesondere bei Änderungen an den Leitungen, im Wasserbedarf, im Eigentumsrecht sowie bei Schäden und deren Behebung;**
- **Art und Ort des Einbaues allfälliger Wassermesser.**

Im Einvernehmen mit der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) ist eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.

6.3. Abwasserbeseitigung

Beim Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung" ergab sich in den letzten Jahren (lt. RA 2022 bis 2025) ein rechnerischer Überschuss, wobei auch hier anzuführen ist, dass

keine anteiligen Sachkosten der Verwaltung gebucht und die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter aufgrund von Schätzungen zugeteilt wurden.

Lt. VA 2026 errechnet sich ein rechnerischer Überhang von € 324.700,--.

RA/VA	Abwasserbeseitigung - 851				
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf.a.Proj. (-) Rückf. (+)	Betriebs-ergebnis
RA 2022	829.948,06	419.995,44	409.952,62	136.955,62	272.997,00
RA 2023	834.439,29	557.716,98	276.722,31	159.314,54	117.407,77
RA 2024	914.445,21	545.093,47	369.351,74	-25.724,83	343.626,91
RA 2025	845.555,52	513.216,63	332.338,89	0,00	332.338,89
Gesamt	**3.424.388,08**	**2.036.022,52**	**1.388.365,56**	**270.545,33**	**1.066.370,57**
VA 2026	*874.500,00*	*549.800,00*	*354.700,00*	*0,00*	*324.700,00*

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.v.Proj.: Zuführung von Projekt
Rückf.: Rückführung

Sämtliche Gebühren (Kanaleinmündungsabgaben, Kanalbenützungsgebühr) wurden vom Gemeinderat letztmalig am 2. Dezember 2021 (in der Fassung vom 27. September 2022, rechtskräftig mit 1. Jänner 2021 bzw. 1. November 2022) festgelegt.

Auf hier ist künftig auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten der Verwaltung sowie der Personalkosten der Bauhofmitarbeiter (aufgrund von Stundenaufzeichnungen) zu achten.

Es wird auf § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2024 hingewiesen, wonach die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden dürfen, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, Zl. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist,

dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.

6.4. Müllbeseitigung

Der Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung" wurde in den letzten Jahren (lt. RA 2022 bis 2025, insgesamt betrachtet) kostendeckend geführt, jedoch ergaben sich in den Jahren 2023 bis 2025 finanzielle Belastungen für den Gemeindehaushalt. Anteilige Sachkosten der Verwaltung wurden ebenfalls nicht gebucht und die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter aufgrund von Schätzungen zugeteilt.

Im VA 2026 ist ein geringer rechnerischer Überhang von € 18.000,-- ersichtlich.

RA/VA	Müllbeseitigung - 852				
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebsergebnis
RA 2022 (1)	433.044,03	300.007,71	133.036,32	0,00	133.036,32
RA 2023	303.366,34	337.881,16	-34.514,82	0,00	-34.514,82
RA 2024	354.717,34	365.265,86	-10.548,52	0,00	-10.548,52
RA 2025	357.709,63	369.091,31	-11.381,68	0,00	-11.381,68
Gesamt	**1.448.837,34**	**1.372.246,04**	**76.591,30**	**0,00**	**76.591,30**
VA 2026	*372.000,00*	*354.000,00*	*18.000,00*	*0,00*	*18.000,00*

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.a.Proj.: Zuführung an Projekt

(1) Im Jahr 2022 wurden irrtümlich doppelt so hohe Abfallbehandlungsabgaben vorgeschrieben (wurden 2023 zurückgezahlt)

Die Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig am 2. Dezember 2021 festgelegt.

Auf eine realistische Aufteilung der Sachkosten der Verwaltung sowie der Personalkosten der Bauhofmitarbeiter (aufgrund von Stundenaufzeichnungen) ist zu achten.

Sollte im Jahr 2026 keine Kostendeckung erreicht werden, ist der Gemeinderat mit einer allfälligen Gebührenanpassung zu befassen.

6.5. Gebrauchsabgabe

Vom Piestingtaler Abwasserverband wurde für seine Leitungen auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet bisher keine Gebrauchsabgabe eingehoben.
Diese Feststellung war bereits Bestandteil der letzten Gebarungseinschauberichte der Jahre 2017, 2019 und 2023.
Im Jahr 2018 wurde diesbezüglich ein Bescheid (19. Februar 2018) an den Piestingtaler Abwasserverband erstellt (Längenmeter: 44.700, € 13.879,35). Eine Bestätigung über die Zustellung des Bescheides konnte nicht vorgelegt werden. Zahlungen vom Verband an die Gemeinde erfolgten bis zum Zeitpunkt der Einschau nicht.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe aufgrund der Änderung des NÖ Gebrauchsabgabetarifs 2025 (mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025) noch nicht neu beschlossen wurde.

Der Piestingtaler Abwasserverband ist unverzüglich schriftlich aufzufordern unter Angabe der Längenmeter um Gebrauchserlaubnis anzusuchen!
Die Gebrauchserlaubnis ist bescheidmäßig zu erteilen und gleichzeitig ist die Gebrauchsabgabe mit Abgabenbescheid festzusetzen.

Bei Jahresabgaben wird die Abgabe für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des zweiten Kalendermonates, das der Zustellung des Abgabenbescheides zunächst folgt, fällig; für jedes spätere Kalenderjahr ist die Abgabe bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

Bezüglich NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 wird auf das Rundschreiben vom 9. Oktober 2024 verwiesen (IVW3-LG-7370001/003-2024).

Abschließend wird auf Punkt 6.1. der BZ-Richtlinien hingewiesen, wonach die Gemeinde alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen und um die restlose Einhebung besorgt sein muss.

6.6. Außenstände

Bei Durchsicht der Offenen Forderungen-Liste (per 23. Februar 2026) wurden (vereinzelt) Außenstände festgestellt, die teilweise schon länger fällig sind. Nebengebühren wurden vorgeschrieben und Rückstandsausweise ausgestellt. Gerichtliche Einbringungsmaßnahmen wurden in u.a. Fällen nicht gesetzt (siehe Tabelle, z.B.:).

Kdn.Nr.	Außenstand	Art der Abgabe / Außenstand ab
458	3.281,99	div. HuG-Abgaben / August 2024 bis 2025
510	1.896,04	div. HuG-Abgaben / August 2018 bis 2026
1955	2.000,39	div. HuG-Abgaben / August 2023 bis 2026
427, 811	6.319,08	div. HuG-Abgaben / Mai 2022 bis 2026
769	27.532,10	div. HuG-Abgaben / August 2023 bis 2026
710	2.873,99	div. HuG-Abgaben / Februar 2012 bis 2023
20382	3.966,71	div. HuG-Abgaben / August 2021 bis 2026
1019	3.319,59	div. HuG-Abgaben / Februar 2023 bis 2026
1663	3.546,69	div. HuG-Abgaben / August 2023 bis 2026
20595	10.799,40	div. HuG-Abgaben / Mai 2020 bis 2025
2301	2.131,03	div. HuG-Abgaben / August 2023 bis 2026

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 Bundesabgabenordnung (BAO) vollstreckbar.

Als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 229 leg.cit. ein Rückstandsausweis auszufertigen, der Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist.
Voraussetzung für die Ausstellung eines Rückstandsausweises ist gemäß § 227 Abs. 1 leg.cit. die Einmahnung der Abgabenschuldigkeiten unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen.
Gerichtliche Einbringungsmaßnahmen sollten künftig spätestens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit gesetzt werden.

6.7. Ratenzahlungen

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 20. Mai 2025 zwei Ratenzahlungen beschlossen (Kdn.Nr. 516: € 18.890,70, monatliche Rate € 1.000,-- ab Juli 2025; Kdn.Nr. 20646: € 35.645,35, monatliche Rate € 1.500,-- ab Mai 2025).
Bescheide über die Ratenvereinbarungen konnten nicht vorgelegt werden. Bescheide über die Stundungszinsen wurden bereits erstellt, obwohl die Zahlungen zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht abgeschlossen waren.

Gemäß § 92 Abs. 1 lit. a und b BAO sind Erledigungen einer Abgabenbehörde als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben oder abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen.

Gemäß § 212b BAO sind bei Stundungen für Gemeindeabgaben Stundungszinsen in der Höhe von 6 % pro Jahr vorzuschreiben (Voraussetzung: Abgabenbetrag über € 200,--, Stundungszinsen höher als € 10,--).

Die Stundungszinsen sind (prozentmäßig) in den Bescheiden über die Ratenzahlung anzuführen und nach der letzten Ratenzahlung gesondert mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

7. FINANZLAGE

7.1. Haushaltspotential

Das Haushaltspotential berechnet die verfügbaren Eigenmittel (falls vorhanden), mit denen Rücklagen gebildet und Investitionen durch Zuweisungen von der operativen zur investiven Gebarung bedeckt werden können.
Von wesentlicher Bedeutung für die Berechnung des Haushaltspotentials ist, dass die Buchungen auf den richtigen Kontengruppen erfolgen und Projektcodes richtig vergeben werden. Durch falsche Zuordnungen kann sich ein nicht korrektes Haushaltspotential errechnen und das eigentliche Ergebnis der operativen (laufenden) Gebarung wird verfälscht dargestellt.

Auf die Rundschreiben zum Haushaltspotential vom 23. Juni 2021 (IVW3-LG-7100010/086-2021) und zur Verbesserung der Qualität der Rechenwerke 2025 (RA, VA) und Verbesserung der Datenqualität vom 8. Juli 2025 (IVW3-ALLG-5230001/054-2025) wird hingewiesen.

Das Haushaltspotential der Gemeinde stellt sich lt. VA 2026 wie folgt dar:

	VA 2026
Jährliches Haushaltspotential	
(darin enthalten **BZ II € 526.200,--**)	0
Haushaltspotential Vorjahr (2)	0
Abzüglich Zuweisung an investive Projekte	0
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	**0**

(2) Endstand kumuliertes HH-Potential lt. RA 2025 rd. € 0,--

7.2. Finanzspitze

Die Finanzlage der Gemeinde ist (auch aufgrund der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) auf Basis des VA 2026 als äußerst angespannt zu bezeichnen.
Es errechnet sich eine hohe negative Finanzspitze von € 480.700,--.

Unter dem Begriff „Finanzspitze" ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Gebarungen (auf Basis des jährlichen Haushaltspotentials) sowie der Berücksichtigung künftig hinzukommender bzw. wegfallender Einnahmen und Ausgaben (z.B. Zinsenzuschüsse, Darlehenstilgungen, etc.) ergibt.

Für das Jahr 2026 (lt. VA 2026) wurde um BZ II (Unterstützung von Gemeindeaufgaben) in der Höhe von € 526.200,-- ersucht.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 wurde der Aufsichtsbehörde ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt.

Die ehestmögliche Erstellung eines 1. NTVA 2026 wird empfohlen. Ebenso wird der MFP zu überarbeiten sein (siehe Pkt. 4.2.).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 72b Abs. 1 NÖ GO 1973 hat die Gemeinde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. **innerhalb des Zeitraumes der MFP (§ 72a) die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen, oder**
2. **das jährliche Haushaltspotential der letzten beiden RA negativ war, im VA wiederum ein negatives jährliches**

Haushaltspotential ausgewiesen ist und innerhalb des Zeitraumes der bevorstehenden zwei Jahre negativ ist.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept hat zumindest den Zeitraum der MFP zu umfassen. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass zumindest die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden können und Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist, so weit die Voraussetzungen des Abs. 1 weiterhin gegeben sind, zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen (§ 72b Abs. 2 leg.cit.).

Gemäß § 72b Abs. 3 leg.cit. ist das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Gemeinderat zu beschließen, spätestens bei der Erstellung des nächstfolgenden VA zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Gemäß § 72b Abs. 4 leg.cit. hat das Haushaltskonsolidierungskonzept jedenfalls folgende Punkte zu berücksichtigen:

a. **Pflichtausgaben aufgegliedert in gesetzlich und vertraglich verpflichtende Ausgaben,**
b. **Ermessensausgaben der Gemeinden,**
c. **Personalkosten,**
d. **gemeindeeigene Betriebe und**
e. **die Finanzkraft der Gemeinde (Abs. 5)**

Im Zusammenhang mit allfälligen unbedingt erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Darlehen, Leasing) wird auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem

Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen (Abs. 1 Z. 2) oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Leasinggeschäften (Abs. 1 Z. 3), die vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder die zur Vorfinanzierung von Bund oder Land oder von vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährten Förderungen aufgenommen werden, oder für deren Schuldendienst bzw. Raten vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Europäischen Union.
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Abs. 4 Z. 2 leg.cit. dienen.
- Darlehen für Schutzbauten, für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.
- Darlehen und Haftungen sowie die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag) für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt, sowie die Aufnahme von Darlehen, für die eine Haftung nach dieser Ziffer besteht;
- Darlehen für die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im Rahmen des von Bund und Land geförderten Breitbandausbaus.
- Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, für die die Gemeinde Mittel zur Unterstützung von kommunalen Investitionen seitens des Bundes erhält, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag, den der Bund der Gemeinde zur Verfügung stellt.

Oberste Priorität muss die Sicherstellung der Liquidität für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Volksschule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, etc.) haben.

Maßnahmen, welche sich derzeit in Planung befinden und nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur benötigt werden, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sollten gegebenenfalls verschoben werden.

7.2.1 Projekt Volksschule

In der Gemeinderatssitzung vom 3. Dezember 2019 wurde der Grundsatzbeschluss für das Projekt „Aus- und Umbau sowie die Modernisierung der Volks- und Musikschule samt Turnsaal" einstimmig beschlossen.
Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 wurden der Gemeinde anerkannte Kosten in Höhe von € 8.893.200,-- von der Abt. Schulen mitgeteilt.
In den Jahren 2020 bis 2025 entstanden Kosten von rd. € 425.600,-- für diverse Planungskosten und EDV- bzw. Elektroinstallationen.

In der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2025 wurde beschlossen, dass bisherige Projekt nicht fortzuführen und die Volksschule mit Hilfe eines leistbaren Sanierungskonzeptes zu sanieren.
Lt. Auskunft der Gemeinde wird bei der Sanierung der Volksschule im Jahr 2027 nur das Notwendigste (z.B.: Dachsanierung, Heizungstausch) durchgeführt, wodurch mit Gesamtkosten von rd. € 900.000,-- (auch im MFP vorgesehen) gerechnet wird.

Von der Gemeinde ist sicherzustellen, dass Vorhaben im Bereich der vom Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds anerkannten Kosten durchgeführt werden.

Das neue Projekt ist mit dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds abzustimmen.

7.3. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) sind in den Jahren 2023 bis 2025 stark zurückgegangen.
Auch für das Jahr 2026 erscheint ein Rückgang dieser Mittel möglich (Daten lt. RA 2022 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2022	2023	2024	2025	*2026*
Ertragsanteile	**3.035.000**	**3.142.000**	**3.205.400**	**3.201.400**	***3.290.000***
Einbehalte:					
Berufsschulerhaltungsbeitrag	0	54.700	50.100	46.600	*71.800*
Wohnsitzgemeindebeitrag	20.100	34.700	48.000	49.900	*48.900*
Sozialhilfeumlage	430.600	525.600	535.700	655.100	*697.000*
Kinder- und Jugendhilfe	82.200	100.900	105.500	124.500	*128.000*
NÖKAS (3)	796.300	886.900	938.400	1.034.500	*1.090.000*
Einbehalte gesamt	**1.329.200**	**1.602.800**	**1.677.700**	**1.910.100**	***2.035.700***
Nettoertragsanteile	**1.705.800**	**1.539.200**	**1.527.700**	**1.291.300**	***1.254.300***

(3) 2025 und 2026: Förderung abgezogen

7.4. BZ I, BZ II und Finanzzuweisungen des Bundes

Die weiteren Finanzzuweisungen (BZ I, Finanzzuweisungen des Bundes) entwickelten sich wie folgt (Daten lt. RA 2022 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2022	2023	2024	2025	*2026*
BZ I	82.500	67.300	142.800	74.100	44.500
Finanzzuweisungen Bund	15.300	15.400	28.600	86.400	*114.600*
Finanzzuweisung § 28	0	0	0	86.000	*0*
Summe Finanzzuweisungen	**97.800**	**87.700**	**171.400**	**246.500**	***159.100***

Ferner hat die Gemeinde folgende BZ II (Unterstützung von Gemeindeaufgaben) erhalten:

	2022	2023	2024	2025	*2026*
BZ II (4)	73.600	27.600	0	180.000	*526.200*

(4) 2022: Inkl. Blau-Gelbes Entlastungspaket (€ 73.619,43), 2023: Entlastungspaket (€ 27.595,04)

7.5. Eigene Steuern

Die eigenen Steuern sind ab dem Jahr 2023 jährlich gestiegen. Lt. VA 2026 wird mit ähnlich hohen Einnahmen wie im Jahr 2025 gerechnet (Beträge lt. RA 2022 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2022	2023	2024	*2025*	*2026*
Grundsteuern	228.400	241.300	232.100	269.200	*268.000*
Kommunalsteuer	627.300	776.900	885.900	904.700	*900.000*
Sonstige Steuern (5)	32.000	46.400	32.100	45.700	*46.400*
∑ Eigene Steuern	**887.700**	**1.064.600**	**1.150.100**	**1.219.600**	***1.214.400***

(5) In der als „Sonstige Steuern" bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe und der Gebrauchsabgabe berücksichtigt.

7.6. Einwohnerentwicklung

Neben der Konjunkturlage und der damit einhergehenden grundsätzlichen Entwicklung der Ertragsanteile ist auch die Bevölkerungsentwicklung ein nicht unwesentlicher Faktor für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl der Gemeinde - jeweils per Ende Oktober in den Jahren 2013 bis 2024 (maßgeblich für die Berechnung der Ertragsanteile der Jahre 2015 bis 2026) – ergibt nachstehendes Bild.

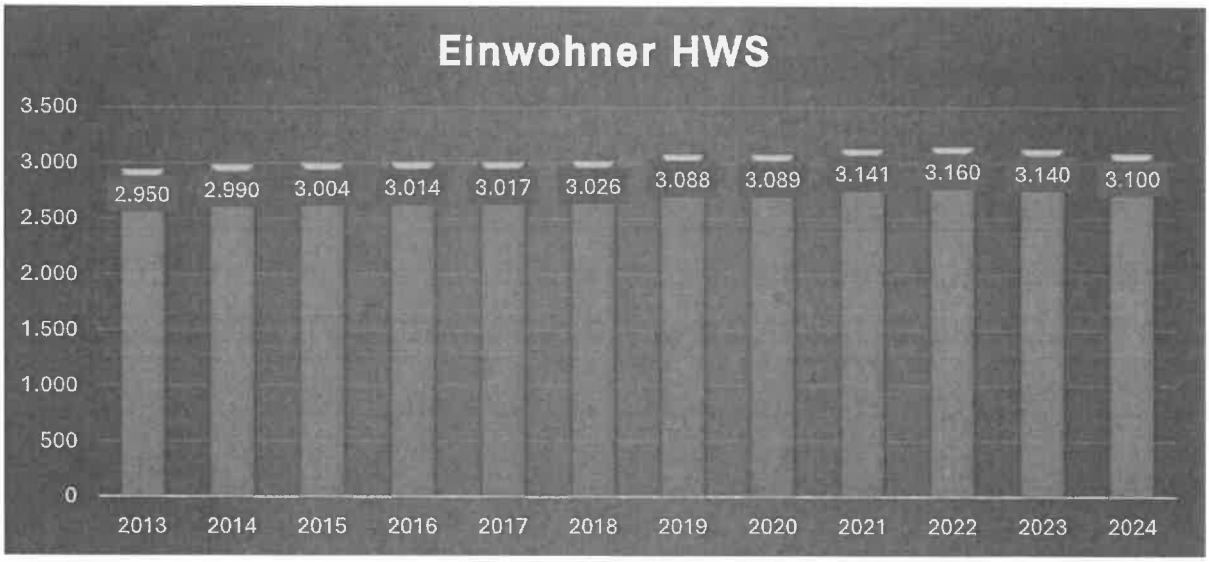

Per Ende Oktober 2025 hatten 3.099 Einwohner ihren Hauptwohnsitz (HWS) in der Gemeinde. Per 18. Februar 2026 waren 3.095 Einwohner mit ihrem HWS gemeldet.

7.7. Schulden

Der Gesamtschuldenstand (jeweils per Ende des Jahres) sowie der Nettoschuldendienst entwickelten sich wie folgt (Beträge lt. RA 2022 bis 2025 und VA 2026, gerundet auf € 100,--):

Jahr	Schuldenstand	Nettoschuldendienst
2022	4.751.700	510.400
2023	4.794.200	603.700
2024	4.894.000	670.100
2025	5.273.300	656.800
2026	*5.459.000*	*738.800*

Im VA 2026 sind folgende Darlehensaufnahmen veranschlagt:

Zweck	Höhe
Kleinkindergruppe	€ 780.000,--
FF-Fahrzeug	€ 197.300,--
Wasserleitung	€ 100.000,--
Straßenbau	€ 100.000,--

7.8. Ermessensausgaben

Nachstehend werden einige freiwillige Leistungen der Gemeinde (ausgenommen sind z.B. Beiträge an die Feuerwehr) angeführt (Beträge lt. RA 2023 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2023	RA 2024	RA 2025	*VA 2026*
1/015-729	Gemeindezeitung u. Kalender	27.200	34.300	21.500	*20.000*
1/062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	4.200	9.0 00	2.500	*4.000*
1/094-729	Betriebsausflüge	3.500	11.200	3.200	4.000
1/259-757	Subventionen zur Jugendförderung	10.800	9.400	14.300	5.000
1/312-757	Förd. d. Bildenden Künste (Konzerte)	8.400	11.700	13.700	5.000
1/321-757	Zuschüsse an Musikvereine	4.200	4.100	4.500	5.000
1/429-768	Freie Wohlfahrt für Bedürftige	4.400	3.300	3.500	4.000
1/771-729	Förderung Tourismus	4.600	2.800	5.300	5.000

Die freiwilligen Leistungen sollten laufend auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit geprüft werden.

7.9. Belastungen von Gemeindeeinrichtungen

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung der Gemeinde sind auch die jährlichen Belastungen bei den folgenden HHSt. bzw. Gemeindeeinrichtungen von Bedeutung (Beträge lt. RA 2023 bis 2025 und VA 2026, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--).

Ansatz	Bezeichnung	RA 2023	RA 2024	RA 2025	*VA 2026*
250	Schülerhort	47.200	119.600	101.700	*101.000*
262	Sportplatz	43.400	43.100	39.000	*37.700*
264	Eislaufplatz (siehe Pkt. 2.3.1.)	45.500	50.200	46.200	*42.500*
320	Musik und darstellende Kunst	145.600	185.100	201.200	*131.900*

360	Heimatmuseen	16.600	18.100	17.200	*15.900*
831	Freibad (siehe Pkt. 2.3.3.)	129.900	122.500	145.500	*113.700*
852 (6)	Müllbeseitigung (siehe Pkt. 4.4.)	34.500	10.500	11.400	*0*

(6) siehe Fußnote bei Pkt. 6.4. Müllversorgung im Jahr 2023

7.10. Zusammenfassung

In Anbetracht der derzeitigen Finanzlage sollten von der Gemeinde zumindest folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Verhandlungen mit den Kreditinstituten zwecks der Konditionen auf den Girokonten;**
- **Erstellung eines 1. NTVA 2026, in dem auch die Ergebnisse des RA 2025 Berücksichtigung finden;**
- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der MFP (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Regelmäßige Anpassung der Tarife bei den Gemeindeeinrichtungen (z.B. Waldbad, Eislaufplatz, etc.);**
- **Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte (unter Berücksichtigung der Kostenwahrheit beim Personal- und Sachaufwand);**
- **Einhebung der Abgabenschuldigkeiten nach den Bestimmungen der BAO (Setzen von gerichtlichen Einbringungsmaßnahmen);**
- **Vollständige Einhebung und Verbuchung (gemeindeeigene Leitungen) der Gebrauchsabgaben;**

- **Weitestgehende Vermeidung von Darlehensaufnahmen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss;**
- **Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis erst nach gesicherter Finanzierung sowie nach Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 (vgl. § 72a Abs. 9 leg.cit), wobei darüber hinaus darauf geachtet werden sollte, dass der Baufortschritt so weit wie möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Fördermittel abgestimmt wird.**

Die Ergebnisse der Einschau wurden in einer Schlussbesprechung mit der Vizebürgermeisterin und dem Kassenverwalter besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.